

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Festsetzung der Grundsteuer für 2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim hat in ihrer Sitzung am 19.07.2022 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 v.H. und der Grundsteuer B auf 800 v.H. für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist somit keine Änderung eingetreten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim, Schulstr. 13-15, 65474 Bischofsheim, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung befreit die Einlegung des Rechtsbehelfes nicht von der rechtzeitigen Zahlung der angeforderten Beträge.

Bischofsheim, den 01.11.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischofsheim
Kreis Groß-Gerau

gez.:
Ingo Kalweit
Bürgermeister